



Az.: 32.3 3143 B 7.14.3

Öffentliche Bekanntmachung

vom 15.09.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald), Main-Tauber-Kreis

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Planänderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald) für zulässig erklärt.

Die Maßnahmen der Planänderung Nr. 1 sind im Wesentlichen die Herstellung von befestigten Wegeeinmündungen einschließlich der Wasserableitung, die Profilierung von Grünwegen sowie die Unterbaustabilisierung von Wegen mit Grobschotter.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Bei der Umsetzung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Die vorkommenden Lebensraumtypen und die Schutzziele des FFH-Gebiets „Taubergrund Weikersheim-Niederstetten“ werden durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite Landratsamts Main-Tauber-Kreis (www.main-tauber-kreis.de/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen) und zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3143) eingesehen werden.

D.S.

gez. Bosch, OVR